

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund¹

Vom 22. Januar 2007

(KABl. 2007 S. 91)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche	7. Dezember 2023	KABl. 2024 I Nr. 9 S. 16	Titel Einleitung § 1 § 3 Abs. 1 Satz 1 § 3 Abs. 2 Buchst. b § 3 Abs. 3 § 4 Abs. 5 Buchst. d § 4 Abs. 6 Satz 2 § 4 Abs. 6 Satz 3 § 4 Abs. 7 § 5 § 6 Abs. 1 § 7 § 8	neu gefasst geändert neu gefasst geändert geändert neu gefasst gestrichen neu gefasst angefügt gestrichen neu gefasst geändert gestrichen neu nummeriert

¹ Titel neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.

Auf Grund von Artikel 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)¹ haben die Bevollmächtigten der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund in ihrer Sitzung vom 22. Januar 2007 folgende Fassung einer Gemeindegatzung beschlossen:²

§ 1³

Gliederung der Gemeinde

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss nach dieser Satzung.

(2) ¹Die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund bildet zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Fachbereiche:

- a) Bauangelegenheiten,
- b) Kinder- und Jugendarbeit,
- c) Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Gottesdienst und Kirchenmusik,
- e) Gesellschaftliche Verantwortung, Weltmission, Ökumene, Partnerschaftsarbeit,
- f) Altenseelsorge und Diakonie,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

²Das Presbyterium bildet Fachausschüsse zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(3) Das Presbyterium beruft einen Gemeindebeirat.

§ 2

Presbyterium

(1) ¹Dem Presbyterium obliegt die Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. ²Inbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung¹ beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann;

¹ Nr. 1

² Einleitung geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.

³ § 1 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.

- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.
- (3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.
- (4) ¹Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. ²In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister. ³Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.
- (5) ¹Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 3¹

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) ¹Der Geschäftsführende Ausschuss – im Folgenden GA genannt – führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und des Gemeindebeirates nach den §§ 4 und 5. ²Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussvorschlägen vor.
- ³Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.
- (2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:
- a) Die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen.
 - b) Über Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne sowie über die entsprechenden Dienstanweisungen zu entscheiden. Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Mitarbeitenden in leitenden Positionen (Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern, Leitung des Gemeindebüros) bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten. Die oder der Beauftragte für Personalangelegenheiten sowie die Mitarbeitervertretung sind vorher zu beteiligen.
 - c) Gehaltsvorschüsse und Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Richtlinien zu gewähren.
 - d) Privateigene Fahrzeuge für Dienstfahrten anzuerkennen.
 - e) Über die Vergabe von Mitteln aus der Strick-Stiftung zu entscheiden.
- (3) Dem GA gehören an:
- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie ihre oder seine Stellvertretung,

¹ § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchst. b geändert sowie Abs. 3 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.

- b) die Pfarrerinnen oder Pfarrer,
 - c) die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
 - d) die oder der Beauftragte für Personalangelegenheiten,
 - e) bis zu zwei weitere Presbyterinnen oder Presbyter.
- (4) ¹Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums. ²Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung. ³Sind beide verhindert, bei einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister.

§ 4¹

Fachausschüsse

- (1) Für die Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.
- (2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe,
- a) die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Gemeindebezirken zu fördern und zu koordinieren;
 - b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen. Der Bedarf für das kommende Haushaltsjahr ist bis zum 31. August des laufenden Jahres beim GA anzumelden.
- (4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (5) Den Fachausschüssen gehören an:
- a) Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium berufen worden sind;
 - b) Sachkundige Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben;
 - c) Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c).

¹ § 4 Abs. 5 Buchst. d gestrichen, Abs. 6 Satz 2 neu gefasst und Satz 3 angefügt sowie Abs. 7 gestrichen durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. ²Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretungen, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit. ³Sie nehmen die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den entsprechenden Fachbereichen wahr.

§ 5¹

Gemeindebeirat

- (1) Die Berufung erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl.
- (2) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Planung und Koordinierung der Gemeindegemeinschaft, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen und besonderen Gottesdiensten sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindegemeinschaft mit.
- (3) ¹Dem Gemeindebeirat gehören haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Dienstgruppen und Gemeindegemeinschaften mitarbeiten, an. ²Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Gemeindebeirat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. ²Er hat mindestens zwei Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium. ³Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. ⁴Das Presbyterium informiert den Gemeindebeirat über wichtige Beschlüsse, die auf die Gemeindegemeinschaft Auswirkung haben.
- (5) Die Protokolle des Gemeindebeirates sind dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben.

§ 6²

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium, der Gemeindebeirat sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

¹ § 5 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.

² § 6 Abs. 1 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.

§ 7¹

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

1 § 7 gestrichen und § 8 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 7. Dezember 2023.